

SATZUNG

Präambel

Der Aktivitäten, Kultur & Sport Verein Ensheim soll sowohl das kulturelle Erbe, als auch das kulturell Neue in Ensheim, sportliche Aktivitäten, sowie die Dorfgemeinschaft in ihrer Vielfältigkeit und Offenheit fördern, erhalten und gestalten; damit u.a. auch das soziale Zusammenleben der Bürger generations- und kulturübergreifend und ideenreich unterstützt wird.

So steht Aktivitäten, Kultur & Sport Verein Ensheim für gemeinschaftsförderliches, gestalterisches Kulturwesen und sportliche Aktivitäten in Ensheim.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Aktivitäten, Kultur & Sport Verein Ensheim (nachfolgend Verein genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 55232 Ensheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in 55232 Ensheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Dorfgemeinschaft, die Gestaltung des Dorfbildes, auch unter Berücksichtigung der Landschaftspflege. Damit soll zum Einen ein Beitrag zur Erhaltung der dörflichen Struktur im ländlichen Rheinhessen geleistet werden und zum Anderen die Attraktivität im innerdörflichen Wohnraum gefördert werden. Der Verein will Überliefertes und Neues sinnvoll vereinen, pflegen und weiterentwickeln.

Weitere Aspekte, welche sich aus dem Verständnis zur Pflege und Förderung, der Erhaltung und Gestaltung in oben genanntem Sinne ergeben, sind jene:

- Der Kunst- und Kulturpflege (u. a. durch kulturelle Veranstaltungen)
- Der Sport
- Die Erziehung und Volksbildung (u. a. durch weitere Freizeitgestaltungsangebote)
- Naturpflege (u. a. zur Unterstützung der Gemeinde)
- Die Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz auf den Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Tatsächlich entstandene Kosten werden erstattet.
- (6) Der Verein kann eigene Aktivitäten entwickeln, sowie andere gemeinnützige Projekte und Einrichtungen fördern oder mit ihnen kooperieren, sofern sie im Sinne des Vereinsziels arbeiten.
- (7) Sofern erforderlich, kann der Verein Zweckbetriebe gründen und betreiben. Zum Beispiel: Museen, Sport-, Bildungs- und Begegnungsstätten (z. B. Mehrgenerationensportplatz, Mehrgenerationenhaus, etc.). Ein evtl. erwirtschafteter Gewinn innerhalb eines Geschäftsjahres wird an den Verein abgeführt, sofern dieser Gewinn nicht zur ordentlichen Führung des Betriebes bzw. der Einrichtung notwendig ist.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. In diesem Sinne sind ordentliche (aktive), fördernde (inaktive) und auch korporative (aktive) Mitgliedschaften möglich. Korporative Mitgliedschaften können Gebietskörperschaften, Vereine und Verbände sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erworben. Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Über deren Annahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss der Vorstand gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit vorschlagen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über die Ernennung. Diese sind von der Beitragszahlung befreit und haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.
- (4) Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch folgende Ereignisse:
 - durch schriftlichen Austritt
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch Auflösung der juristischen Person oder der korporativen Mitgliedschaft
 - durch Ausschluss aus dem Verein

- durch Streichung aus der Mitgliederliste
- (2) Ein Austritt ist jederzeit möglich und hat schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erfolgen. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern.
 - (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt
 - durch schädliches Verhalten den Vereinszweck schädigt
 - durch unehrenhaftes Verhalten oder sonstigen Handlungen dem Ansehen des Vereins schadet

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese Gründe sind dem Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

- (4) Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein hat das Mitglied das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Alle volljährigen ordentlichen Mitglieder sind wählbar und mit einer Stimme stimmberechtigt.
- (3) Jüngere Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen, sowie an den Treffen der Arbeitsgruppen als Gäste teilnehmen.
- (4) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen, soweit es in seiner Kraft steht.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis Ende der ersten Hälfte des laufenden Geschäftsjahres zu leisten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit und Fördermitglieder leisten mindestens die Hälfte des Jahresbeitrages.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird am ersten Tag des neuen Geschäftsjahres fällig.
- (4) Ein Mitglied, das länger als sechs Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, ist das Mitglied aus der Mitgliederliste zu streichen.

§7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Im Verein können sich spezielle Arbeitsgruppen, nach Zustimmung durch den Vorstand, zu deren Unterstützung bilden. Diese haben eine beratende Funktion und deren Sprecher können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Zusammenkünften der Arbeitsgruppen teilzunehmen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer.
- (2) Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Der zweite Vorsitzende macht im Innenverhältnis von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch; im Außenverhältnis macht der zweite Vorsitzende lediglich in Abstimmung mit dem ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seiner Einzelvertretungsbefugnis Gebrauch.
- (4) Vorstandsmitglied kann jede volljährige Person, aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, werden.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann nicht mit sich selbst Rechtsgeschäfte abschließen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die programmatische und inhaltliche Arbeit,
 - die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; endet die Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig, es sei denn eine Position ist aufgrund plötzlicher Umstände vakant. Die Heilung dieser Situation kann durch Berufung eines Mitglieds (Ersatzmitglied), durch den Vorstand, bis zu einer Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung, erfolgen. Dabei darf es sich nicht um ein vertretungsberechtigtes Vorstandmitglied handeln. In diesem Fall ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl der vakanten Position, umgehend einzuberufen.
- (3) Eine Amtsenthebung eines Vorstandmitglieds ist durch die Mitgliederversammlung möglich.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandmitglieder anwesend sind.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des zweiten Vorsitzenden.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (5) Der jeweils amtierende Ortsbürgermeister der Gemeinde Ensheim, hat in dieser Funktion ein Anwesenheits- und Beratungsrecht in den Vorstandssitzungen, jedoch kein Stimmrecht in dieser Amtsfunktion.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Änderungen der Satzung,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt wahlweise schriftlich oder durch die ortsübliche redaktionelle Veröffentlichung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der

Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern, korporativen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmvertretung ist nicht möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands die Ehrenmitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Jedes volljährige Vereinsmitglied kann zur Wahl vorgeschlagen werden, wenn es in der betreffenden Versammlung anwesend ist oder wenn dessen schriftliches Einverständnis mit der ihr zugeordneten Position vorliegt.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, sowie über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins.
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung zum Zweck der Auflösung des Vereins, darf erfolgen, wenn der Vorstand dies mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen hat.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das gesamte Vermögen an die Ortsgemeinde Ensheim. Diese hat es im Sinne dieser Satzung, ausschließlich für kulturhistorische, gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Ensheim, den 27. Juni 2017

1. Vorsitzende
Claudia Gerner-Beuerle

Schriftführerin
Marianne Engel